

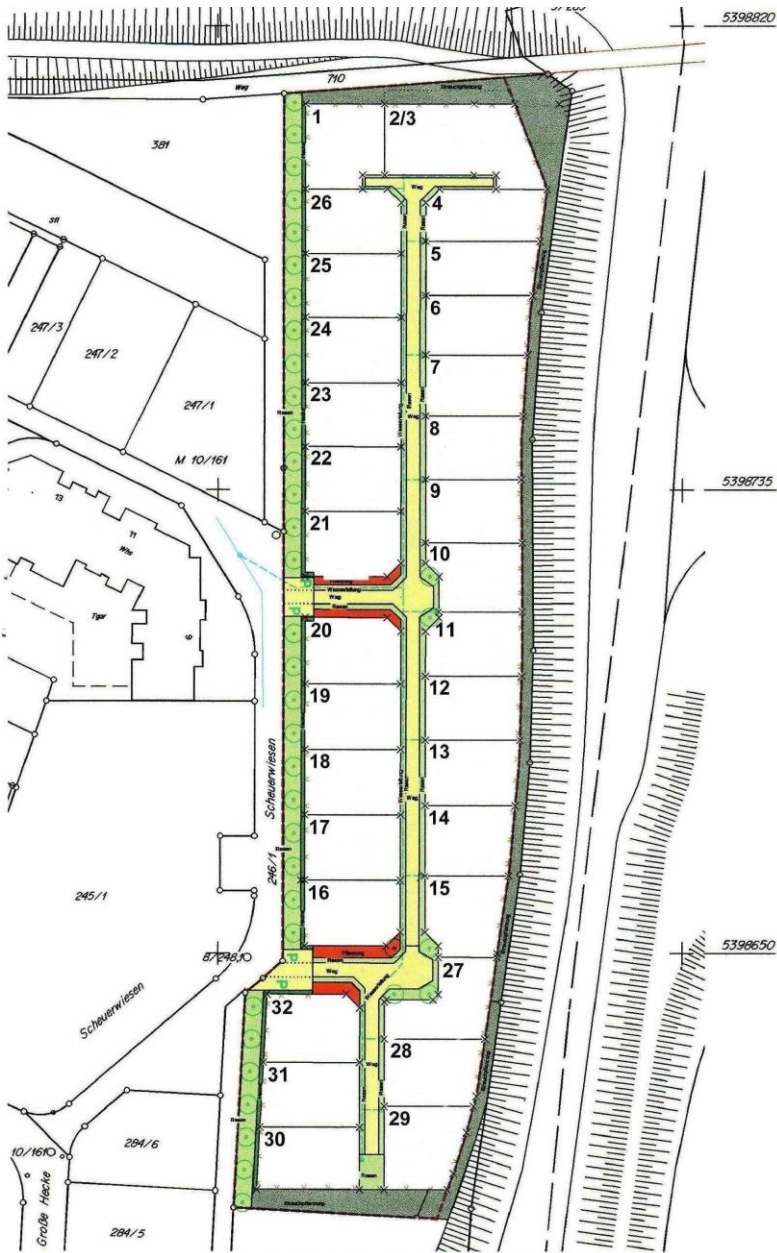
# Verein der Gartenfreunde Maichingen e.V.

## Gartenordnung für Kleingartenanlagen

Fassung für die Anlage „In den Scheuerwiesen“

<b><u>Inhaltsübersicht</u></b>	<b><u>Seite</u></b>
Vorwort	3
§ 1 Nutzung der Kleingärten	4 bis 5
§ 2 Kulturmaßnahmen	5
§ 3 Fachberatung	5
§ 4 Pächterversammlung	5 bis 6
§ 5 Tierhaltung	6
§ 6 Benutzung und Unterhaltung der Wege	6
§ 7 Einfriedigungen	7
§ 8 Baulichkeiten	7 bis 8
§ 9 Gemeinschaftsarbeit	8
§ 10 Gemeinschaftsanlagen	8
§ 11 Wasserleitung und Wasserverbrauch	9
§ 12 Allgemeine Ordnung	9 bis 10
§ 13 Allgemeine Bestimmungen	10
§ 14 In Kraft treten der Gartenordnung	11
Anhang 1	11
Leerseite für persönliche Notizen	12

*Anmerkung: Der Einfachheit halber werden im Text nur die neutralen  
(oder männlichen) Bezeichnungen für Personen und Funktionäre verwendet.*



**Gartenfreunde Maichingen e.V.**  
**Kleingartenanlage "In den Scheuerwiesen"**  
Standort: Scheuerwiesen 4, 71069 Sindelfingen

# Verein der Gartenfreunde Maichingen e.V.

## Gartenordnung für Kleingartenanlagen

Fassung vom 08. Januar 2017

### Vorwort

Kleingärten dienen sowohl der nicht-erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung für den Eigenbedarf als auch der Erholung in der freien Natur.

Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns.

Sie erfüllen damit wichtige ökologische und stadtklimatische Ausgleichsfunktionen.

Die Kleingärten sind so zu bewirtschaften, dass der Boden, das Wasser und die Luft sowie die Tier- und die Pflanzenwelt geschützt beziehungsweise positiv beeinflusst werden.

Die Pflege eines gutnachbarlichen Verhältnisses, die Rücksichtnahme zum Nachbarn, die gegenseitige Hilfe und die sachgemäße Bewirtschaftung des Gartens sind die Fundamente eines gedeihlichen Zusammenlebens in einer Kleingartenanlage.

Es ist daher die Pflicht eines jeden Pächters, diese Grundsätze zu beachten.

Die Grundregeln dieser Gartenordnung gelten für alle Kleingartenanlagen im Ortsteil Maichingen der Stadt Sindelfingen.

### **Diese Fassung ist gültig für die Anlage „In den Scheuerwiesen“.**

Das Gelände der Kleingartenanlage hat der

**Verein der Gartenfreunde Maichingen e.V.**

*(nachstehend Verpächter genannt)*

von der Stadt Sindelfingen in Generalpacht genommen. Die einzelnen Parzellen in der Anlage werden vom Verein ausschließlich an seine Mitglieder in Unterpacht vergeben.

Zur Erhaltung der Ordnung in der Kleingartenanlage wird die nachstehende Gartenordnung erlassen. Sie ist Bestandteil des Unterpachtvertrages mit dem

**Verein der Gartenfreunde Maichingen e.V.**

und wird mit der Unterzeichnung dieses Vertrages vom Pächter anerkannt.

Verstöße gegen die Gartenordnung oder den Unterpachtvertrag berechtigen den

**Verein der Gartenfreunde Maichingen e.V.**

als Verpächter das Pachtverhältnis zu kündigen

(siehe dazu Paragraph 3 und Paragraph 5 des Unterpachtvertrages).

Die Festlegungen dieser Gartenordnung gelten zusammen mit den Bestimmungen der Satzung des Verpächters.

## § 1 Nutzung der Kleingärten

Kleingärten können als Nutzgärten und zur Erholung in gemischter Form genutzt werden. Dieser Zweck muss auch in der Gestaltung der Gärten zum Ausdruck kommen.

Es ist deshalb nicht gestattet, einseitige Kulturen anzubauen oder Kulturen in größerem Ausmaß anzulegen, als es zur Eigenversorgung des Pächters und seiner Familie erforderlich ist. Eine kleingärtnerische Nutzung im Sinne dieser Ordnung ist gegeben, wenn der Garten als Nutzgarten oder in gemischter Form als Erholungs- und Nutzgarten bewirtschaftet wird (siehe Paragraph 1, Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 und den Änderungen vom 08. April 1994 und vom 21. September 1994).

Bei der Aufteilung einer Parzelle können die nachstehenden Angaben als Anhaltspunkte dienen: Etwa ein Drittel mit Sitzplatz, Rasenfläche, Blumen und Ziersträuchern, etwa zwei Drittel Nutzgarten mit Obst- und Gemüsekulturen.

Es ist nicht gestattet, den Kleingarten und darauf befindliche Baulichkeiten zu gewerblichen Zwecken zu nutzen. Bei der Bebauung und der Bepflanzung des Gartens ist auf die Nachbargärten Rücksicht zu nehmen, wobei die Bestimmungen des Nachbarrechtes von Baden-Württemberg maßgebend sind.

Damit sind mindestens die folgenden Abstände zu den Grundstücksgrenzen einzuhalten:

Anlage bzw. Anpflanzung	Höhe bis	Abstand
Geschirrkiste		0,50 Meter
Gerätehütte	Abstand zur Grundstücksgrenze hinten	0,50 Meter
Gerätehütte	Abstand zum Nachbargrundstück	1,50 Meter
Kompostanlage		0,50 Meter
Wasserbehälter		0,50 Meter
Beerenobststräucher	1,00 Meter	0,50 Meter
Ziersträucher		1,00 Meter
Brom- und Himbeeren	2,00 Meter	1,00 Meter
Stangenbohnen	2,00 Meter	1,00 Meter
Spindelbäume	2,00 Meter	1,50 Meter
Spaliergerüst	3,00 Meter	1,50 Meter
Obstbuschbäume	3,00 Meter	1,50 Meter.

Waldbäume und Alleebäume dürfen nicht angepflanzt werden. Ebenfalls nicht erlaubt sind großwüchsige Süßkirschenbäume und Walnussbäume. Je Parzelle können bis zu drei Kern- bzw. Steinobstbuschbäume oder bis zu fünf Kern- bzw. Steinobstspindelbäume, jeweils auf schwach wachsenden Unterlagen, angepflanzt werden.

Bei allen Anpflanzungen sind heimische Gehölze solchen fremdländischen Ursprungs vorzuziehen. Nadelgehölze (Koniferen) dürfen überhaupt nicht angepflanzt werden.

Sind Nadelgehölze vorhanden, darf ihre Endhöhe zwei Meter nicht überschreiten.

Bei einem Pächterwechsel sind sie vom scheidenden Pächter zu entfernen.

Kranke Pflanzen und Bäume müssen unverzüglich aus der Anlage entfernt werden.

Hecken und Umzäunungen sowie die Bepflanzung in den einzelnen Gärten müssen dem Bepflanzungsplan der Gesamtanlage entsprechen.

Die anfallenden Pflanzenabfälle sind ordnungsgemäß zu kompostieren; der Kompost ist im Garten zu verwerten. Abfallplätze dürfen in der Anlage nicht angelegt werden, es sei denn, dass solche vom Verpächter eingerichtet werden. Auch in diesem Falle dürfen nur aus den Gärten stammende Materialien abgelagert werden.

## **§ 1 Nutzung der Kleingärten (Fortsetzung)**

Es ist nicht gestattet Gegenstände oder Materialien auf den Parzellen zu lagern oder zu bearbeiten.

Ausnahmen kann der Gartenobmann oder sein Stellvertreter erlauben, wenn die Lagerung oder die Bearbeitung der Gegenstände oder der Materialien gärtnerischen Zwecken oder der Instandhaltung von Garteneinrichtungen dient.

## **§ 2 Kulturmaßnahmen**

Jeder Pächter ist verpflichtet, die Kulturen innerhalb des Gartens fachgerecht zu pflegen. Dies betrifft auch den Schnitt der Gehölze, den Pflanzenschutz und die Bodenpflege. Es ist eine naturnahe Bewirtschaftung anzustreben.

Der Gartenboden ist durch Kompost und andere organische Dünger sowie durch Gründüngung, durch Mulchen, mit Mischkulturen usw. gesund zu erhalten. Torf darf nicht verwendet werden.

Bei der Düngung ist eng vom tatsächlichen Bedarf der Pflanzen auszugehen.

Beim Pflanzenschutz und bei der Bekämpfung von Schädlingen sind bevorzugt biologische, mechanische oder biotechnische Maßnahmen anzuwenden.

Sofern diese nicht ausreichen, dürfen nur solche Mittel verwendet werden, die in der jeweils gültigen Umweltschutzverordnung zugelassen sind. Es ist Aufgabe des Gartenobmannes, die aktuelle Fassung dieser Verordnung in regelmäßigen Abständen über das Internet abzurufen, um den Pächtern entsprechende Auskunft geben zu können. Siehe dazu den Anhang 1 zu dieser Gartenordnung.

Nützlinge (Vögel, Igel, Echsen, Amphibien, Insekten usw.) sind zu schützen und zu fördern. Eine größtmögliche Arten- und Pflanzenvielfalt ist anzustreben.

## **§ 3 Fachberatung**

Im eigenen Interesse und im Hinblick auf die Gemeinschaft ist jeder Pächter verpflichtet, an angebotenen fachlichen Veranstaltungen (Vorträgen, Kursen und Gartenbegehungen) teilzunehmen. Diese Veranstaltungen dienen dem Ziel, die fachlichen Voraussetzungen zum naturgemäßen Gärtnern zu erwerben und zu erweitern.

## **§ 4 Pächterversammlung**

Die Pächter der Kleingartenanlage bilden die Pächterversammlung, die sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten eine eigene Geschäftsordnung geben kann.

Pächterversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, einberufen und vom Gartenobmann oder seinem Stellvertreter geleitet.

Die Versammlungen sind nur beschlussfähig, wenn der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Die Teilnahme an den Versammlungen ist Pflicht.

Entsprechend der Satzung gelten bei Abstimmungen in der Pächterversammlung etwaige Stimmenthaltungen als Nein-Stimmen, ungültige Stimmen werden nicht gewertet.

Die Pächterversammlung wählt aus ihrer Mitte als Funktionsträger den Gartenobmann und dessen Stellvertreter (die Gartenobleute) sowie weitere Pächter mit besonderen Aufgaben wie Kassenführer, Wirtschaftswart, Maschinenwart oder Beisitzer.

Die Gewählten sind Mitglieder des Erweiterten Vorstandes des Vereines.

#### **§ 4 Pächterversammlung (Fortsetzung)**

Die gewählten Gartenobleute vertreten die Belange und Interessen der Gartenanlage im Ausschuss und gegenüber dem Vorstand. Sie sind für die Einhaltung der Gartenordnung als auch der Auflagen der Stadt Sindelfingen verantwortlich.

Die Wahl erfolgt, wenn nötig, in der ersten Pächterversammlung eines Kalenderjahres und gilt normalerweise für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Auf Vorschlag des Gartenobmannes entscheidet die Pächterversammlung über wichtige, ausschließlich die Anlage betreffende Angelegenheiten, wie Gemeinschaftsarbeit, Feste, Anschaffungen und andere die Anlage betreffende Dinge. Die Pächterversammlung legt auch fest: Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und den Betrag, der als finanzielle Abgeltung für unentschuldigtes Fernbleiben bei einer Pächterversammlung oder für nicht geleistete Stunden bei der Gemeinschaftsarbeit zu entrichten ist. Für die Erfassung und Abrechnung der Gemeinschaftsarbeitsstunden kann, abweichend vom Kalenderjahr, der Zeitraum vom 01. April eines Jahres bis zum 01. April des Folgejahres angesetzt werden.

Die erste Pächterversammlung im Jahr soll nicht später als 14 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung des Vereines stattfinden. In dieser Pächterversammlung erstatten die Gartenobleute ihren Arbeitsbericht und der Kassenführer seinen Kassenbericht.

Nach der Aussprache über die Berichte wird die Pächterversammlung um die Entlastung dieser Funktionsträger gebeten.

#### **§ 5 Tierhaltung**

Es ist nicht gestattet, in der Kleingartenanlage Tiere zu halten.

Wenn Tiere vorübergehend mitgebracht werden, dürfen von ihnen keine Beeinträchtigungen von Personen oder von Sachen in der Anlage ausgehen.

Hundehalter haben ihre Tiere außerhalb ihrer Parzelle an der Leine zu führen.

Bienen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Verpächter gehalten werden.

#### **§ 6 Benutzung und Unterhaltung der Wege**

Die Wege in der Anlage dürfen nur mit Gartenwagen, Schubkarren, Kinderwagen oder ähnlichen Fahrzeugen befahren werden. Der Gartenobmann oder sein Stellvertreter kann das Befahren der Wege mit anderen Fahrzeugen zeitweilig gestatten.

Sollten dadurch Schäden entstehen, haftet der Verursacher.

Der Zugang zu den Wegen und die Wege selbst sind zu allen Zeiten freizuhalten.

Es ist nicht gestattet Gegenstände oder Materialien auf den Wegen zu lagern oder zu bearbeiten.

Ausnahmen kann der Gartenobmann oder sein Stellvertreter erlauben, wenn die Lagerung oder die Bearbeitung der Gegenstände oder der Materialien gärtnerischen Zwecken oder der Instandhaltung von Garteneinrichtungen dient.

Für die Unterhaltung der Wege ist die Gemeinschaft der Pächter verantwortlich.

Art, Umfang und Zeitpunkt der Arbeiten werden auf Vorschlag des Gartenobmannes von der Pächterversammlung beschlossen.

## § 7 Einfriedungen

Einfriedungen und Umzäunungen haben dem Garten- und Bebauungsplan zu entsprechen. Sie sind in gutem Zustand zu halten.

Pflegemaßnahmen, wie Reparaturen oder Heckenschnitt, werden vom Gartenobmann angeregt. Sie werden auf der Innenseite des Zaunes vom Pächter der jeweiligen Parzelle vorgenommen; auf der Außenseite des Zaunes werden sie im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit durchgeführt. Für das Gießen der Randbepflanzungen ist der Pächter der jeweils anliegenden Parzelle verantwortlich.

Wegen der Entschädigung für das dafür verwendete Wasser siehe § 11.

Innerhalb der Anlage sind Hecken, Zäune oder Tore als Grenzmarkierungen zwischen den Parzellen nicht gestattet. Die Grenzen zwischen Parzellen können, falls gewünscht, durch Blumenrabatten oder ähnliche Markierungen gekennzeichnet werden.

Ausnahmen von dieser Regel, zum Beispiel bei der Abgrenzung eines Kinderspielplatzes, müssen von der Pächterversammlung beschlossen und vom Verpächter genehmigt werden.

Hecken längs der Wege dürfen nur in einem Abstand von 1,50 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt gepflanzt werden und höchstens 0,80 Meter hoch werden. Eine Hecke als Sichtschutz vor einem Sitzplatz darf nicht höher als 1,20 Meter sein.

## § 8 Baulichkeiten

Baulichkeiten dürfen nur nach Maßgabe des Lage- und Bebauungsplanes und nach vorheriger Genehmigung des Verpächters erstellt werden.

Auf einer Parzelle darf eine Geschirrkiste von 2,50 Meter Länge, 0,80 Meter Tiefe und 0,80 Meter Höhe, sowie eine Gerätehütte von 2,00 Meter Breite, 2,00 Meter Tiefe und 2,25 Meter Höhe aufgestellt werden. Die Hütte muss mit dem Gesicht zum Weg weisen. Alle, auch später aufgestellte Hütten, müssen dem Modell „**Mönkeberg**“ entsprechen.

Bei einer Geschirrkiste wird als Abstellmöglichkeit eine Grube unter der Geschirrkiste und mit den Ausmaßen der Kiste gestattet. Weitere Baulichkeiten sind nicht zulässig.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Baulichkeiten gehört zu den Pflichten eines jeden Pächters. Werbeeinrichtungen sind nicht erlaubt. Zelte, Sonnenschirme, Baldachine und ähnliches dürfen nicht dauerhaft aufgebaut werden.

Es ist nicht gestattet Gegenstände oder Materialien auf der Parzelle zu lagern oder zu bearbeiten.

Ausnahmen kann der Gartenobmann oder sein Stellvertreter erlauben, wenn die Lagerung oder die Bearbeitung der Gegenstände oder der Materialien gärtnerischen Zwecken oder der Instandhaltung von Garteneinrichtungen dient.

Die versiegelte Fläche durch eine Terrasse und die Wege soll so klein wie möglich gehalten werden. Die Terrasse muss an der Gerätehütte anschließen oder am Rand der Parzelle liegen. Dabei darf die Terrasse nicht größer als 12 Quadratmeter + 10 % sein. Glasierte Platten dürfen wegen der damit verbundenen Unfallgefahr (Glätte bei Nässe) nicht verlegt werden. Befestigte Wege innerhalb einer Parzelle sollen vorzugsweise nur aus Schrittplatten oder Rasensteinen bestehen.

Ein Hochbeet soll nicht im Eingangsbereich der Parzelle angelegt werden.

Die zulässigen Höchstmaße sind: Länge 2,00 Meter, Breite 1,20 Meter, Höhe 0,90 Meter.

## **§ 8 Baulichkeiten** (Fortsetzung)

Wassergefäße sind so abzudecken, dass sie keine Unfallgefahr bilden.

Kompostanlagen müssen zweckmäßig angelegt sein und nicht am Hauptweg liegen.

Offene Feuerstellen und fest aufgebaute Grilleinrichtungen mit Schornstein sind nicht erlaubt. Bewegliche Grillgeräte sollen mit Holzkohle oder Holzbriketts, vorzugsweise aber mit Gas, beheizt werden. Unnötige Rauchentwicklung ist zu vermeiden.

Gewächshäuser dürfen nicht aufgestellt werden. Frühbeete und Folientunnels sind als Hilfen zur Anzucht oder zur Ernteverfrüfung gestattet. Ihre Größe darf eine Länge von 3,00 Meter, eine Breite von 1,20 Meter und eine Höhe von 0,50 Meter nicht überschreiten.

Eine Abdeckung zur Anzucht von Tomaten darf eine zusammenhängende Grundfläche von 6 Quadratmetern (vorzugsweise in der Größe zwei auf drei Meter) nicht überschreiten. Die Höhe darf höchstens 1,60 Meter betragen. Die Abdeckung ist nach Abschluss der Tomatenernte unverzüglich wieder zu entfernen.

## **§ 9 Gemeinschaftsarbeit**

Gemeinschaftsarbeit ist Pflicht. Die Gemeinschaftsarbeit dient in erster Linie der Errichtung und der Erhaltung der Kleingartenanlage und deren Einrichtungen.

Die Vorgaben für die Gemeinschaftsarbeit, d.h. die Anzahl der Arbeitsstunden, der Abgeltungsbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden, werden vom Gartenobmann vorgeschlagen und von der Pächterversammlung beschlossen. Siehe dazu auch den § 4 „Pächterversammlung“.

Jeder Pächter ist verpflichtet, die von der Pächterversammlung festgelegten Arbeitsstunden zu leisten. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen bei der Gemeinschaftsarbeit nur nach Anweisung durch den Gartenobmann und unter Aufsicht eines Erwachsenen mitarbeiten.

Nur dann kann ihre Zeit angerechnet werden.

Ist ein Pächter verhindert oder krank oder aus anderen zwingenden Gründen nicht in der Lage an der Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen, ist er verpflichtet, Ersatz zu stellen. Für nicht geleistete Stunden bei der Gemeinschaftsarbeit kann als finanzielle Abgeltung der von der Pächterversammlung festgelegte Betrag eingefordert werden. Die Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit wird dadurch nicht ersetzt.

Wird die Gemeinschaftsarbeit verweigert oder wird eine finanzielle Abgeltung nach zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt, ist das ein Kündigungsgrund.

## **§ 10 Gemeinschaftsanlagen**

Alle der Gemeinschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Jeder Pächter ist verpflichtet, solche Schäden zu ersetzen, die durch ihn, seine Angehörigen oder seine Gäste verursacht werden.

Jeder entstandene Schaden ist dem Gartenobmann sofort zu melden.

## **§ 11 Wasserleitung und Wasserverbrauch**

Die Wasserleitung ist eine Gemeinschaftsanlage, die besonders schonend zu behandeln ist. Die Pächter haben über eine eigene Wasseruhr den Verbrauch für ihre Parzelle zu ermitteln und selbst zu bezahlen. Der darüber hinaus gehende allgemeine Verbrauch, zum Beispiel für die Bewässerung der Wege, wird auf die Pächter zu gleichen Teilen umgelegt. Undichte Wasserhähne sind sofort zu reparieren; die Kosten für Reparaturen an der zu der Parzelle führenden Stichleitung, an der Wasseruhr und an den Armaturen trägt der jeweilige Pächter. Der Wasserverbrauch wird einmal jährlich abgerechnet.

Die Unterhaltung der Hauptleitung erfolgt gemeinschaftlich.

Der Hauptabstellhahn darf nur vom Gartenobmann oder dessen Stellvertreter betätigt werden.

Die Termine für das Anstellen sowie das Abstellen der Wasserversorgung werden auf der Anschlagtafel bekannt gegeben.

Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Anfallendes Regenwasser sollte so weit wie möglich aufgefangen und zur Bewässerung der Kulturen der Parzelle verwendet werden. Das gilt besonders für das Wasser vom Dach der Gerätehütten.

Über die Höhe einer Entschädigung an den einzelnen Pächter für das für das Gießen der Randbepflanzungen verwendete Wasser entscheidet die Pächterversammlung.

## **§ 12 Allgemeine Ordnung**

Die Pächter und ihre Angehörigen sowie ihre Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Anlage gefährdet und das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt.

Es ist daher nicht gestattet, durch Schießen, Lärmen, lautes oder anhaltendes Musizieren mit Instrumenten, mit Rundfunkapparaten, Abspielgeräten oder anderen Lärm verursachenden Geräten die Gemeinschaft zu stören.

Das Fußballspielen in der Anlage (Kicken, Bolzen) ist grundsätzlich untersagt.

Außerhalb der eigenen Parzellen sollte das Rauchen unterbleiben.

Die polizeiliche Umweltschutzverordnung der Stadt Sindelfingen vom 04. Juli 2007 verbietet ruhestörenden Lärm an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr, sowie ganztätig an Sonn- und Feiertagen.

Für die Anlage gelten folgende Empfehlungen: Rasenmäher mit Benzinmotor sollen möglichst gar nicht verwendet werden. Außer zu Pflegearbeiten im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit sollten Motorgeräte morgens vor 08:00 Uhr und abends nach 19:00 Uhr sowie an Samstagen nach 12:30 Uhr nicht mehr betrieben werden.

Der Gartenobmann kann fallweise Ausnahmen von den oben angegebenen Zeiten genehmigen, sofern diese nicht gegen die Umweltschutzverordnung verstoßen.

In den Wintermonaten ist die Kleingartenanlage für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Die Eingänge zur Anlage sind in dieser Zeit stets geschlossen zu halten.

In den übrigen Monaten sollen die Eingänge der Anlage bei Einbruch der Dunkelheit, spätestens aber um 21:00 Uhr, abgeschlossen werden.

Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen oder der Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen nicht eigenmächtig geändert werden.

## **§ 12 Allgemeine Ordnung (Fortsetzung)**

Jeder Pächter hat sich über die Bekanntmachungen des Gartenobmannes oder des Verpächters zu informieren. In der Anlage werden zu diesem Zwecke Schaukästen oder Anschlagtafeln angebracht. Über den Aufstellungsort dieser Einrichtungen entscheidet die Pächterversammlung.

Jeder Pächter muss auf seiner Parzelle einen Briefkasten aufstellen oder anbringen. Auf diesem müssen sein Name und die „Hausnummer“ der Parzelle gut lesbar sein.

Wegen der allgemeinen Vereinsnachrichten sollte jeder Pächter das „Maichinger Nachrichtenblatt“ beziehen.

## **§ 13 Allgemeine Bestimmungen**

Jeder Pächter muss für seine Parzelle einen Unterpachtvertrag mit dem Verpächter abschließen. Die Bestimmungen des Unterpachtvertrages haben vor denen dieser Gartenordnung Vorrang. Die Gartenordnung ist für alle Pächter bindend.

Jeder Pächter muss die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht-Versicherung (HHV) des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. abschließen.

Endet ein Pachtverhältnis, wird der nachfolgende Pächter vom Verpächter bestimmt. Es gelten die Bedingungen des § 2 des Unterpachtvertrages, Abschnitte 2.1 und 2.2.

Ein Pächter hat dem Vorstand des Verpächters sowie dem Gartenobmann und dessen Stellvertreter jederzeit den Zugang zu seiner Parzelle zu gestatten.

Zusammen mit den Gartenobleuten, mit anderen Sachkundigen oder auch Vertretern der Stadt werden in gewissen Abständen vom Verpächter Gartenbegehungen durchgeführt. Dabei soll geprüft werden, ob die Maßgaben dieser Gartenordnung eingehalten werden. Festgestellte Missstände werden den betroffenen Pächtern schriftlich zur Kenntnis gebracht. Wie sie beseitigt oder in Ordnung gebracht werden können, wird in Absprache mit dem Verpächter und den Gartenobleuten festgelegt.

Bei Verstößen eines Pächters gegen die Gartenordnung oder den Unterpachtvertrag kann - nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung - das Pachtverhältnis gekündigt werden (siehe dazu auch die entsprechenden Bestimmungen des Unterpachtvertrages).

Kosten, die auf Grund von Verstößen eines Pächters gegen die im Unterpachtvertrag oder in der Gartenordnung festgelegten Bestimmungen entstehen, sind vom verursachenden Pächter zu tragen.

## § 14 In Kraft treten der Gartenordnung

Die Gartenordnung ist bindend für alle Pächter ab dem Datum der Bezugsfertigkeit der Anlage und nach der Zustimmung der Mitglieder des Vereines in einer Jahreshauptversammlung des Verpächters.

Sich im Laufe der Zeit verändernde Verhältnisse machen es nötig, die Gartenordnung hin und wieder entsprechend anzupassen. Dies geschieht durch Fortschreibungen, die von der jeweils nächsten Hauptversammlung des Verpächters in Kraft zu setzen sind.

- Mit der Fortschreibung vom 20. August 2001 wurde eine Grube unter der Geschirrkiste und mit den Ausmaßen dieser Kiste als Baulichkeit erlaubt.
- Mit der Fortschreibung vom 22. Juni 2004 wurde ein allgemeiner Grenzabstand für alle Baulichkeiten festgelegt und die Regeln für eine Tomatenabdeckung wurden eingefügt.
- Die Fortschreibungen vom 05. Dezember 2005 und vom 29. November 2006 regelten in einem neuen § 4 die Zuständigkeiten der Pächterversammlung.
- Die Fortschreibung vom 20. März 2008 beschreibt das Prinzip der Gartenbegehungen und erlaubt ein paar textliche Verbesserungen und Klarstellungen.

Mit der Fortschreibung vom 06. April 2013 wird als Alternative zu der bisher ausschließlich gestatteten Geschirrkiste die Aufstellung einer Gerätehütte erlaubt.

Die Fortschreibung vom 25. Juli 2016 enthält nur Verbesserungen des Textes

Die Fortschreibung vom 08. Januar 2017 regelt die Lagerung und Bearbeitung von Material in den Kleingärten (§ 1) und auf den Wegen in der Anlage (§ 6).

Sie wurde in Kraft gesetzt durch die Zustimmung der Mitglieder des Vereines in der Jahreshauptversammlung vom

**01. April 2017.**

Alle bisherigen Entwürfe und Ausgaben dieser Ordnung werden außer Kraft gesetzt und sind damit hinfällig.

*In der Ausgabe 2010 dieser Ordnung wurde die Ruhezeit am Samstag an die polizeiliche Umweltschutzverordnung der Stadt Sindelfingen angepasst. Dies gilt nicht als Fortschreibung und bedurfte nicht der Zustimmung der Jahreshauptversammlung.*

## Anhang 1 zur Gartenordnung des Vereines der Gartenfreunde Maichingen e.V.

In einer Umweltschutzverordnung sind die für die verschiedenen Anwendungen zugelassenen Pflanzenschutzmittel in einer Liste aufgeführt. Da sich der Inhalt der Liste von Zeit zu Zeit ändert, ist die jeweils gültige Fassung der Verordnung zu Rate zu ziehen.

Der Gartenobmann oder sein Stellvertreter ist gehalten, in regelmäßigen Abständen die aktuelle Fassung der Liste über das Internet abzurufen unter:

[www.landwirtschaft-mlr.baden-wuerttemberg.de/la/lfp](http://www.landwirtschaft-mlr.baden-wuerttemberg.de/la/lfp)

Eine Liste der erlaubten Wirkstoffe und derjenigen Pflanzenschutzmittel, welche diese Wirkstoffe enthalten, kann auch beim Fachberater des Verpächters eingesehen werden.

## Für persönliche Notizen

(nicht Teil der Gartenordnung)